

Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimmer 10 352 51

Dienststunden: Von 8—1/21 und von 3—1/25 Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 9—10 Uhr.
Sonntag geschlossen

a) Beerdigung

Was hat bei Eintritt eines Sterbefalles seitens der Hinterbliebenen zu geschehen?

Erster Gang: Zum Bestattungsamt, das die Zeit und Stunde der Bestattung nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer festsetzt. Hierbei zugleich: Anmeldung des Sterbefalles durch Vorlage des vom Arzt ausgestellten Totenscheines beim Standesamt zur Beurkundung. Anzeigepflichtig ist das Familienhaupt oder der Wohnungsinhaber. Weise Dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege Personenstands-urkunden des Verstorbenen vor (Geburtsurkunde, Eheschließungsbescheinigung, Tauffchein, Familienbuch). Das Standesamt stellt eine Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für Kirche, Krankenkasse, Lebensversicherung usw. auf Antrag aus.

Zweiter Gang: Zum Sarglieferanten zwecks Beschaffung des Sarges.

Dritter Gang: Zur Friedhofsverwaltung für den Fall, daß der Erwerb eines Familienplatzes beabsichtigt wird.

Auf Grund der §§ 13 u. 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Das Bestattungswesen im Stadtbezirk wird ausschließlich durch das Städtische Bestattungsamt versehen. Ausgenommen sind die Sterbefälle der Angehörigen der Reichswehr und der Synagogengemeinde, sowie die gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse. Sonstige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Bestattungsamtes.

§ 2.

Das Bestattungsamt umfaßt:

1. die Einfargung, Aüberführung und Bestattung der Leichen;
2. die Verwaltung der städtischen Bestattungseinrichtungen;
3. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt bei den kirchlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 3.

Jeder Sterbefall im Stadtbezirk, der nicht unter § 1 Satz 2 fällt, ist bis zum Ablauf des nächsten Tages dem Bestattungsamt anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, bei dessen Fehlen oder Verhinderung der zur Verfügung über den Sterberaum berechtigte.

§ 4.

Für jeden Sterbefall ist eine Gebühr nach besonderer Ordnung zu entrichten.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst nur nach Einholung einer besonderen Erlaubnis und Zahlung einer Gebühr von 3 RM. gestattet.

b) Feuerbestattung

Das Reichsgesetz schreibt vor, daß die Feuerbestattung der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt ist; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Die Willensbefundung kann durch eine letztwillige Verfügung oder durch mündliche Erklärung vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Urkundsperson erfolgen; sie kann beim städtischen Bestattungsamt durch einen Beamten entgegengenommen und auf Wunsch verwahrt werden, sodas sie beim Eintritt des Sterbefalles sogleich zur Stelle ist.

Liegt eine Willensbefundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Das Bestattungsamt ver-

anlaßt im Todesfalle alles weiter erforderliche, auch die gefehlich vorgeschriebene Bescheinigung des Amtsarztes. Bei auswärtigen Sterbefällen empfiehlt es sich, möglichst unverzüglich durch Fernsprecher (Rathaus) mit dem Bestattungsamt in Verbindung zu treten, das auch hier das Notwendige veranlaßt.

Für die Einäscherung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmung

§ 1.

Anträge auf Feuerbestattung sind mündlich an das Städtische Bestattungsamt, Rathaus, zu richten.

Beschaffenheit der Särge und Einfargung der Leichen

§ 2.

Die Leichen sind in dem Sarge einzuäschern, in dem sie zur Einäscherungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz, nicht über 20 mm stark, oder aus Zinkblech, nicht über 1 mm stark, gefertigt werden.

Die Fugen der Holzsärge sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen- oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung, noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzsärge sind durch Holzzapfen, Metallsärge durch Löten zu verschließen. Die Särge dürfen, den Einäscherungseinrichtungen entsprechend, folgende Ausmaße nicht überschreiten: Länge 2,05 m, Breite 0,72 m einschließlich Fuß, Höhe 0,73 m.

Als Unterlage für die Leiche sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegender Rissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holz- wolle oder Torfmull zu verwenden.

Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte, und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken und Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet. Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhalts der Särge muß dort bewirkt werden, wo die Einfargung stattfindet. Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen.

Von auswärts durch Wagen oder Eisenbahn zum Zwecke der Feuerbestattung hierher verbrachte Leichen müssen so eingefargt sein, daß der zur Einäscherung bestimmte Sarg den vorstehenden Bestimmungen entspricht und daß er ohne weiteres dem Aüberführungsarg oder der Aüberliste entnommen werden kann. Die Ausführungsärge und Aüberlisten stehen bis 8 Tage nach der Einäscherung der Leiche gegen Empfangsbescheinigung zur Verfügung desjenigen, der die Aüberführung bewirkt hat. Sie gehen, falls sie während dieser Frist nicht abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt Kassel über, die zwecks anderweitiger Verwendung oder Vernichtung derselben verfügt.

Die Verwendung sogenannter Aüber- oder Prunksärge bei der Trauerfeier ist nicht zulässig.

Einäscherung der Leichen

§ 3.

In der Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingäscher werden; an dem Sarge ist vor dessen Einbringung in die Einäscherungskammer ein durch die Hitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfesten Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters deutlich eingeschlagen sein muß. Die Beobachtung der Einäscherung selbst ist dem Publikum und auch den Angehörigen des zu Bestattenden nicht erlaubt.

In einzelnen Fällen, namentlich aus wissenschaftlichen oder fachmännischem Interesse können Ausnahmen zugelassen werden. Zwei von den Hinterbliebenen bezeichneten Personen ist es gestattet, bei Einführung des Sarges in den Ofen zugegen zu sein.

Einäscherungsregisterführung

§ 4.

Aber die einzelnen Feuerbestattungen, die Aufbewahrung und Beisetzung der Aschenreste, sowie die Verabfolgung solcher zwecks Beisetzung auf einem anderen hiesigen oder auswärtigen Friedhofe ist von dem Bestattungsamt ein Register (Einäscherungsregister) zu führen, das nachfolgende Angaben enthält:

1. Laufende Nummer,
2. des Verstorbenen Vor- und Zuname, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Todestag, Todesort, letzter Wohnort und Straße,
3. Todesursache,
4. Tag der Einäscherung,
5. Nummer des Sarges,
6. Verbleib des Aschenbehälters.

Das Register ist mit dem des Polizeipräsidiums zu führenden in Übereinstimmung zu halten.

§ 5.

Von dem mit der Beaufsichtigung der Einäscherungsanlage betrauten Beamten ist ferner ein Register zu führen, das enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Feuerbestatteten,
3. Nummer des Einäscherungsregisters,
4. Zeitpunkt der Einführung in die Einäscherungskammer,
5. Angabe, durch wen die Einäscherung erfolgte,
6. Zeitpunkt der Abgabe des Aschenrestes zur weiteren Aufbewahrung,
7. Name desjenigen, an den die Abgabe erfolgte,
8. Angabe, durch wen die Nummerierung und Verlötung des Aschenbehälters erfolgte.

Behandlung und Beisetzung des Aschenrestes

§ 6.

1. Nach beendeter Einäscherung sind die Aschenreste und das beigelegte Tonschild unter Verwendung der für diesen Zweck bestimmten Geräte sorgfältig aus dem Aschenraum zu entfernen und in den Abkühlungsbehälter zu verbringen.
2. Nach erfolgter Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonschild in einem hinreichend großen widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.
3. Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muß in den unteren Teil dicht schließend eingreifen. Die Fuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Auf dem Deckel sind in deutlicher Schrift folgende Angaben anzubringen:
 - a) Die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
 - b) Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbenen,
 - c) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt,
 - d) Ort, Tag und Jahr seines Todes,
 - e) Ort, Tag und Jahr der Einäscherung.

§ 7.

Die Aschenreste sind in Grab- und Aschenstätten der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen.

Die Umleerung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behältnis in ein anderes ist unzulässig.

Soweit durch die Verstorbenen oder deren Angehörige nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beisetzung dieser Aschenreste nach Anordnung des Bestattungsamtes.

Personen, welche die Asche in Empfang nehmen, haben darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8.

Im übrigen bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, für die Art der Beisetzung insbesondere die Bestimmungen der Friedhofsordnung und des Bestattungswesen der Stadt Kassel in Geltung.

§ 9.

Die Gebühr für die Einäscherung einschließlich Tonschild und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters beträgt einschließlich Beisetzung in einer Reihengrube des städtischen Urnenshains 45 RM., falls die Beisetzung nach außerhalb versandt oder auf eine Familiengrabbstätte beigelegt wird, 40 RM.

Für weitere Leistungen findet die Gebührenordnung für Bestattungen sinngemäß Anwendung.

Friedhofsordnung für den Urnenfriedhof

§ 1.

Die Aschekapseln werden nach der Einäscherung bis zur Beisetzung von der Friedhofsverwaltung verwahrt. Für die Verwahrung nach Ablauf von zwei Wochen ist eine Gebühr von 2 RM. für jede angefangene Woche zu entrichten.

§ 2.

Die Aschekapseln werden unter der Erde beigelegt. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung unter Verwendung von Urnen in Mauernischen oder Grabdenkmälern gestatten.

§ 3.

Die Grabstellen zerfallen in:

- a) Reihestellen von 80×80 cm = 0,64 qm Größe einschließlich der Zwischenräume. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Ein Pachtbetrag ist nicht zu entrichten. Auf jeder Reihestelle darf nur eine Aschekapsel beigelegt werden. Die erste gärtnerische Instandsetzung wird zu gegebener Zeit von dem Bestattungsamt veranlaßt, wofür ein Entgelt von 5,— RM erhoben wird. Für die Beisetzung von Ascheresten auswärtiger Krematorien in Reihestellen ist eine Gebühr von 10,— RM. zu entrichten, sowie ein Entgelt für die erstmalige Instandsetzung von 5,— RM., zusammen also 15,— RM.
- b) Wahlstellen von 80×80 cm = 0,64 qm Größe, ausschließlich der Zwischenräume. Die Erwerbsdauer beträgt 30 Jahre, der Pachtbetrag 60,— RM.
- c) Wahlstellen von 1,00 qm Größe ausschließlich der Zwischenräume. Die Erwerbsdauer beträgt 50 Jahre, der Pachtbetrag 100,— RM.
- d) Wahlstellen von $1,00 \times 1,70$ m = 1,7 qm Größe. Die Erwerbsdauer beträgt 50 Jahre, der Pachtpreis 150 RM.
- e) Wahlstellen von 1,50 m im Quadrat = 2,25 qm Größe. Die Erwerbsdauer beträgt 50 Jahre, der Pachtbetrag 300,— RM.

In den Wahlstellen = b) dürfen bis 2, in c) bis 4, in d) bis 6, in e) bis 10 Aschekapseln beigelegt werden. Die Beisetzung von Aschekapseln ist bei Wahlstellen in den letzten 10 Jahren vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur möglich, wenn die Erwerbsdauer vor dieser Beisetzung verlängert wird.

Für die Beisetzung jeder Aschekapsel, mit Ausnahme der ersten, ist unter b) eine Beisetzungsgeld von 10,— RM. und unter c) bis e) je 20,— RM. zu entrichten.

§ 4.

Die Wahlstellen können nach Ablauf der Pachtzeit neu gepachtet werden, wenn nicht ein durch die Friedhofsverhältnisse bedingter wichtiger Grund entgegensteht.

§ 5.

Die Aufstellung von Denksteinen oder Denkmälern bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung des Urnenfriedhofs. Zugelassen werden für Reihengräber Steinplatten von 0,40 m im Quadrat Fläche und 0,10 Stärke. Die Abmessungen der Denksteine der Wahlstellen werden je nach Lage und Größe der Plätze dem Erwerber bei Aibernahme des Platzes aufgegeben.

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Denksteines oder eines Denkmals ist eine Gebühr von 7,— RM. v. S. des Grabmalpreises zu entrichten. Urnen, die nach § 2 Satz 2 zugelassen sind, gelten als Bestandteil des Denkmals.

§ 6.

Die Aschekapseln werden ohne Umhüllung beigelegt. Bei Wahlstellen ist Verwahrung in Urnen zulässig, die nach Weisung der Verwaltung des Urnenfriedhofs unterzubringen sind.

§ 7.

Die Grabstellen sind nach Anordnung der Verwaltung des Urnenshains gärtnerisch herzurichten und zu unterhalten. Die Arbeiten dürfen nur der Stadtgartenverwaltung oder der Friedhofsverwaltung, oder solchen Gärtnern übertragen werden, die berufsmäßig vorgebildet sind und der Gärtnereibergsgenossenschaft angehören.